

## Sonderrundschreiben März 2023

### Inflationsausgleichsprämie

#### Allgemeines

Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern in der Zeit vom 26.10.2022 bis 31.12.2024 eine Inflationsausgleichsprämie von maximal EUR 3.000,00 steuer- und beitragsfrei gewähren.

#### Voraussetzungen

Die Steuer- und Beitragsfreiheit ist an die Voraussetzung gebunden, dass die Prämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn erbracht wird.

Dies ist dann der Fall, wenn:

- die Zahlung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet wird,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Prämie herabgesetzt wird,
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Das heißt, es muss sich um eine echte Zusatzleistung handeln. Die Prämie darf somit nicht im Wege einer Entgeltumwandlung finanziert werden.

Außerdem müssen die Arbeitgeber bei der Gewährung deutlich machen, dass die Prämie im Zusammenhang mit der Inflation steht.

Dies erfolgt z. B., indem sie bei der Überweisung des Geldes darauf hinweisen.

#### Anspruchsberechtigter Personenkreis

Folgende Mitarbeiter können die Inflationsausgleichsprämie erhalten:

- Jeder weisungsgebundene Mitarbeiter, gleich, ob in Teilzeit oder im befristeten Beschäftigungsverhältnis,
- Minijobber, Werkstudenten, und kurzfristig Beschäftigte,
- Auszubildende und Studierende im dualen Studium.

Besonderes gilt jedoch für mitarbeitende Ehegatten und Gesellschafter-Geschäftsführer.

Auch diese können die Prämie erhalten. Allerdings muss die Gewährung dem sogenannten „Fremdvergleich“ standhalten.

Gesellschafter-Geschäftsführer sollten zudem die Auszahlung der Prämie schriftlich mit der Gesellschaft vereinbaren.

## Mehrere Arbeitsverhältnisse

Mitarbeiter, die in mehreren Arbeitsverhältnissen (bei verschiedenen Arbeitgebern) stehen, können die Prämie steuer- und beitragsfrei von ihren unterschiedlichen Arbeitgebern erhalten.

Im Falle eines Arbeitgeberwechsels ist ebenfalls die Zahlung der EUR 3.000,00-Prämie in jeweils voller Höhe, durch jeden Arbeitgeber möglich. Es erfolgt keine Anrechnung.

## Auszahlungsmodalitäten

Die Prämie kann sowohl in einer Summe als auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden. Auch eine Bewertung in Form von Sachleistungen ist möglich. Die Inflationsausgleichsprämie ist pfändbar.

## Freiwilligkeitsvorbehalt

Oft wird ein schriftlicher Freiwilligkeitsvorbehalt empfohlen. Dieser könnte wie folgt formuliert werden:

„Der Arbeitgeber zahlt dem Mitarbeiter zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise eine steuerfreie Sonderzahlung in Höhe von insgesamt maximal EUR 3.000,00. Die Zahlung erfolgt durch den Arbeitgeber freiwillig und ohne, dass den Mitarbeiter (auch im Falle einer Auszahlung in Teilbeträgen) ein Anspruch auf weitere Zahlungen für die Zukunft erwächst.“

Unternehmen sind grundsätzlich in der Entscheidung frei, ob und in welchem Maße die Inflationsprämie gezahlt wird. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung durch den Arbeitgeber besteht nicht.

**Allerdings:** Nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen sollte – sofern Sie einzelne Mitarbeiter oder Gruppen von der Prämienzahlung ausschließen – ein sachlicher Grund bestehen.

Dieser Grund orientiert sich an dem Zweck der Leistung – hier also dem Ziel der Prämie, die gestiegenen Verbraucherpreise abzumindern. Da jeder Mitarbeiter von der Inflation betroffen ist, könnte es problematisch werden, wenn Sie nur bestimmte Mitarbeiter für eine Prämienzahlung auswählen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team